

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027

Eröffnung	29.01.2025
Frist der Einreichung	05.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Zuständige Bundesstelle	Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
Zuständige Organisation	Ausgabenpolitik (AP)
Adresse	Bundesgasse 3, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/96/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach (ep27@efv.admin.ch)
Telefon	-

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	6060 Sarnen
Kontaktperson Vorname	
Kontaktperson Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	+41416666203
Eingereicht am	01.05.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragenkatalog

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	2.1 Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.2 Verzicht auf Beitrag an das Auslandsangebot der SRG
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.3 Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.4 Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Durch eine stärkere Nutzerfinanzierung sollen der Bund und die Hochschulträgerkantone entlastet werden. Total wird eine Entlastung von 120 Millionen Franken erwartet. Dazu sollen die Studiengebühren für inländische Personen verdoppelt werden. Dies würde eine durchschnittliche Jahresgebühr von Fr. 1 445.– an Universitäten bzw. von Fr. 1 544.– an Fachhochschulen bedeuten. Für Ausländerinnen und Ausländer sollen die Studiengebühren vervierfacht werden, was eine durchschnittliche Jahresgebühr von Fr. 2 808.– pro Jahr an Universitäten bzw. von Fr. 2 808.– an Fachhochschulen bedeuten würde. Eine analoge Massnahme ist im Bereich der ETH vorgesehen.</p> <p>Die stärkere Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen ist keine Entlastungsmassnahme für den Bund, da diese, wie es der Titel sagt, durch die Kantone getragen werden und somit den Bundeshaushalt nicht entlasten. Der Bund ist frei, die Studiengebühren der ETHs zu erhöhen. Für Erhöhungen der Studiengebühren bei den Universitäten und Fachhochschulen sind deren Träger verantwortlich. Der Konkordatsrat der Hochschule Luzern hat beispielsweise die Studiengebühren für ausländische Studierende erst kürzlich erhöht.</p> <p>Mit dem Begriff ""Finanzierungsbeitrag der Nutzniessenden"" – gemeint sind Studierende – bedient sich der Bundesrat eines Vokabulars, das in der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bisher fremd und aus bildungspolitischer Sicht abzulehnen ist. Studierende sind der Nachwuchs von Wissenschaft und Wirtschaft. Sie sind nicht Nutzniesser der Hochschulen, sondern ihr Potenzial. Der Bundesrat schlägt weiter vor, den Anteil des Bundes an den Referenzkosten für die Hochschulen zu reduzieren und die Prozentsätze neu als Höchstwerte auszugestalten. Diese Massnahmen sind abzulehnen. Dies aus folgenden Gründen:</p> <p>Gebundene Grundbeiträge waren ein erklärtes Ziel bei der Schaffung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes. So hält die Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20, BBl 2009 4619), fest: ""Die Sicherstellung der Grundfinanzierung gehört zu den wichtigen Anliegen des neuen Bundesgesetzes. Der Bund übernimmt neu fixe Beitragssätze, mit denen er sich am jeweiligen Gesamtbetrag der Referenzkosten bei kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (Art. 50) beteiligt. Damit werden im Bereich der Grundfinanzierung der Hochschulen bundesseitig erstmals gebundene Ausgaben geschaffen. Seitens des Bundes wird die mittelfristige Finanzierungssicherheit im Hochschulbereich damit bedeutend verstärkt. Die bundesseitige Bindung unterstreicht auch die Bedeutung der Übernahme der Referenzkosten durch die Kantone als Ausgangswerte für die interkantonalen Konkordatsbeiträge, die ebenfalls gebunden sind."" Die Kantone verpflichten sich ihrerseits auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung zur interkantonalen Finanzierung der Hochschulen. Dabei handelt es sich um Beiträge, die für alle 26 Vereinbarungskantone gebundene Beiträge darstellen.</p> <p>Mit dem HFKG setzt der Bund Art. 63a der Bundesverfassung (BV; SR 101) um, der die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Hochschulraum Schweiz unter anderem mit gemeinsamen Organisationen vorsieht. Die finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 50 HFKG findet ihre Entsprechung in anderen Vorgaben des HFKG, so insbesondere im Vetorecht des zuständigen Bundesrats als Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Mit der Aufweichung der finanziellen Verpflichtungen des Bundes müssten diese Bestimmungen in Frage gestellt bzw. aufgehoben werden. Die Streichung dieser Grundbeiträge hätte für den Kanton Obwalden als Träger der Hochschule Luzern einschneidende Konsequenzen. Als Trägerkanton müsste er die ausfallenden Bundesbeiträge im Umfang von rund 6,2 Millionen Franken mittragen. Die Massnahme wird daher abgelehnt.</p>
Anhang	

Titel	2.5 Verzicht auf projektgebundene Beiträge an die Hochschulen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Art. 63a BV und das HFKG bilden einen konsensualen Prozess zwischen Bund und Kantonen ab. Die projektgebundenen Beiträge gemäss HFKG sind spätestens mit dem Beschluss der eidgenössischen Räte zur BFI-Botschaft gebunden. Am 26. September 2024 hat das Bundesparlament den Bundesbeschluss über die Finanzierung nach dem HFKG in den Jahren 2025–2028 verabschiedet. Es hat damit für die Jahre 2025–2028 einen Verpflichtungskredit von 122,3 Millionen Franken für projektgebundene Beiträge nach Art. 59 HFKG bewilligt. Auf die für die BFI-Periode 2025-2028 beschlossenen Beiträge kann der Bund nicht zurückkommen, da die Voraussetzungen für einen einseitigen Widerruf nicht gegeben sind. Ein Verzicht auf die projektgebundenen Beiträge in den Jahren 2027 und 2028 ist daher ausgeschlossen.</p> <p>Die Streichung dieser projektgebundenen Beiträge hätte für den Kanton Obwalden als Träger der Hochschule Luzern einschneidende Konsequenzen. Als Trägerkanton müsste er die ausfallenden Bundesbeiträge im Umfang von rund 1,5 Millionen Franken mittragen.</p>
Anhang	

Titel	2.6 Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Innosuisse ist ein wichtiger Partner der Kantone im Bereich der Innovationsförderung und unterstützt die diesbezüglichen kantonalen Investitionen komplementär. Die generelle Reduktion der Innovationsförderung von Innosuisse schwächt die Innovationsbestrebungen der Kantone und damit auch die Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und letztlich die volkswirtschaftliche Wertschöpfung in der Schweiz. Ein Franken, der von Innosuisse in Innovationsprojekte investiert wird, führt über einen Zeitraum von drei Jahren zu einer vier- bis fünffachen direkten zusätzlichen Wertschöpfung bei den Unternehmen. Der Innovationsbedarf der Schweizer Wirtschaft ist gross und die Nachfrage nach der Unterstützung der Innosuisse-Instrumente steigt stetig. Die vorgeschlagene Kürzung von zehn Prozent des Budgets fällt in eine Zeit, in welcher mehr in die Innovation investiert werden müsste, um die Schweizer Wirtschaft im globalen Wettbewerb zu stärken, und nicht weniger.</p> <p>Neben der generellen Reduktion des Bundesbeitrages sieht die Massnahme auch eine Anpassung der Förderinstrumente vor (Senkung des Förderumfangs für Innovationsprojekte von Jungunternehmen, Einschränkung der Förderung von Innovationsprojekten ohne Umsetzungspartner, Verzicht auf Massnahmen zur Förderung hochqualifizierter Personen und Aufhebung der heute flexiblen Beteiligung zwischen 40 Prozent bis 60 Prozent der Beteiligung von Innosuisse an Innovationsprojekte). Diese Anpassungen werden ebenfalls vollumfänglich abgelehnt. Dies, da sie zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der kantonalen Wirtschaften in Zukunftsthemen und zu höheren Hürden für KMUs in Innovationszusammenarbeiten zu investieren führen würden. Mit der Aufhebung der Projekte von Jungunternehmen würden beispielsweise pro Jahr 30 bis 40 potenziell sehr erfolgreiche Schweizer Start-ups entweder gar nicht oder mit Verzögerung in den Markt eintreten. Mit der Aufhebung der Projekte ohne Umsetzungspartner würden pro Jahr 40 bis 50 anwendungsorientierte Projekte an Forschungsinstitutionen nicht mehr durchgeführt. Und mit der Aufhebung der heute flexiblen Beteiligung zwischen 40 Prozent bis 60 Prozent in Innovationsprojekte würden insbesondere Projekte mit hohem Potenzial und Risiko, die einen sehr hohen wirtschaftlichen Nutzen bringen können, verunmöglicht.</p>
Anhang	

Titel	2.7 Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Massnahme zu den Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz lehnt der Kanton Obwalden aufgrund folgender Überlegungen ab:</p> <p>–Mit Art. 64a BV wurde die Weiterbildung in den Bildungsraum Schweiz integriert. Gemäss Art. 14 des Weiterbildungsgesetzes (SR 419.1 WeBiG) setzt sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Finanzbeiträge an die Kantone ausrichten (Art. 16 WeBiG). Diese Regelung ist das Resultat eines politischen Aushandlungsprozesses um die Frage der Rolle des Staats in der Weiterbildung. Die Förderbestimmungen des WeBiG stellen einen politischen Kompromiss dar, dem die eidgenössischen Räte mit grossem Mehr zugestimmt haben. An diesem Kompromiss soll festgehalten werden.</p> <p>–Der Kanton Obwalden hat im Jahr 2024 auf der Grundlage des WeBiG gemeinsam mit anderen Zentralschweizer Kantonen das Programm zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener aufgebaut und Bildungsgutscheine eingeführt. Eine Streichung der Bundesgelder gefährdet dieses Projekt direkt und würde zu kantonalen Mehrkosten bzw. einem Abbau von kantonalen Unterstützungsangeboten zugunsten von Erwachsenen mit geringen Kompetenzen führen. Entsprechend wäre mit höheren Kosten bei Sozialhilfe und Sozialversicherungen zu rechnen. Die volkswirtschaftlichen Kosten dieser Sparübung wären hoch.</p> <p>–Auf der Grundlage des WeBiG vereinbaren EDK und SBFI jeweils für die BFI-Perioden ein Grundsatzpapier, das die Aufteilungsregeln für den Bundesbeitrag festlegt. Die Plenarversammlung der EDK hat die entsprechenden Grundsätze in Absprache mit dem WBF für die BFI-Periode 2025-2028 am 23. Oktober 2023 verabschiedet. Die Kantone haben die Umsetzung an die Hand genommen.</p>
Anhang	

Titel	2.8 Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Bund schlägt vor, die Beteiligung des Bundes an den Kosten der öffentlichen Hand gemäss Art. 59 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10) auf 25 Prozent (Richtgrösse) zu senken.</p> <p>Der Kanton Obwalden lehnt die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen ab: Der Bund ist gemäss Art. 63 BV für die Regelung der Berufsbildung zuständig. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, wonach die Staatsebene, die einen Bereich regelt, diesen auch zu finanzieren hat, ist mit der heutigen Beteiligung des Bundes bei weitem nicht erfüllt. Der Bundesrat erinnert in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage an die verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen, indem er eine ""bessere Respektierung der Zuständigkeiten"" einfordert. Dieses Ziel wäre bei den Beiträgen an die Berufsbildung einzig mit einer Erhöhung der Pauschalbeiträge zu erreichen. Dies fordern die Kantone seit Jahren, letztmals im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025-2028.</p> <p>Der Bund beteiligt sich gemäss Art. 52 BBG ""angemessen"" an den Kosten der Berufsbildung. Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt gemäss Art. 59 Abs. 2 BBG ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand. Der Richtwert wurde während Jahren nicht erreicht. Dass der Bund den Richtwert definitiv erst seit 2018 knapp erreicht und seit 2019 mit einem Prozentpunkt leicht übersteigt, ist der Tatsache geschuldet, dass er seither seine direkten Beiträge an die Höhere Berufsbildung (Beiträge an Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidg. Prüfungen gemäss Art. 56a BBG), seine Beiträge für die Entwicklung für die Berufsbildung (Art 4 und Art. 52 Abs. 3 BBG) sowie seine Beiträge an das EHB (Art. 48 BBG) in die Berechnung einfließen lässt. Ohne diese direkten Aufwendungen liegen seine Pauschalbeiträge an die Kantone unter 22 Prozent.</p> <p>Da die Ausgaben für die Berufsbildung durch die Bundesgesetzgebung definiert sind, schlägt sich die vorgeschlagene Sparmassnahme direkt im Budget des Kantons Obwalden nieder und schwächt die Berufsbildung.</p>
Anhang	

Titel	2.9 Verzicht auf die Unterstützung der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.10 Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die geförderten Modellversuche dienen der Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte im Straf- und Massnahmenvollzug. Der Bund kann Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten gewähren. Der Subventionssatz soll von heute maximal 80 Prozent auf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gesenkt werden. Dadurch erwartet der Bund Einsparungen von rund einer Million Franken.</p> <p>Da der Vollzug von Strafen und Massnahmen in die Zuständigkeit der Kantone fällt, kann die vorgeschlagene Massnahme nachvollzogen werden.</p>
Anhang	

Titel	2.11 Kürzung der indirekten Presseförderung
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.12 Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programmschaffende
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.13 Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.14 Verzicht auf Entsorgungsbeiträge
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Bund leistet Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Tierkörper, Knochen, Innereien etc.). Diese Subvention wurde im Rahmen des Tiermehlfütterungsverbots eingeführt und soll die mit der Entsorgung der Abfälle verbundenen zusätzlichen Aufwände etwa zur Hälfte decken. Empfänger der Beiträge sind Schlachtbetriebe sowie Betriebe mit Geburten von Rindern, Schafen und Ziegen. Die Unterstützung war als Übergangslösung zur Abfederung der Auswirkungen des Fütterungsverbots von Tiermehl im Rahmen der Bekämpfung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE, ""Rinderwahnsinn"") in Kraft getreten. Aufgrund der Bestrebungen, das Tiermehlfütterungsverbot zu lockern, sollen die Beiträge gestrichen werden. Die jährlichen Kosteneinsparungen betragen rund 49 Millionen Franken.</p> <p>Diese Massnahme wird aus folgenden Gründen abgelehnt: --Die Entsorgungsbeiträge garantieren die Tierseuchenprävention; --Die Sicherstellung der Datenqualität ist vor allem dank den Entsorgungsbeiträgen gewährleistet; --Die Tierseuchenprävention ist eine Staatsaufgabe und wird mit den Entsorgungsbeiträgen günstig und äusserst effizient abgesichert.</p> <p>Seit 2004 werden gemäss Art. 45a des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte ausgerichtet. Diese gehen zur Hälfte an die Tierhalter (Geburtsbetriebe) und zur Hälfte an die Schlachtbetriebe. Mit der Einführung der Entsorgungsbeiträge, die via Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Produzenten verrechnet werden, konnte die Datenqualität der TVD auf die erforderliche Qualität gebracht werden. Die Entsorgungsbeiträge werden mit höchstens 50 Millionen Franken aus den Erlösen der Versteigerung der Importkontingente für Fleisch finanziert. Die Finanzierung erfolgt somit branchenintern.</p> <p>Die Wiederverwertung von Schlachtnebenprodukten soll nur für Schweine und Geflügel zugelassen werden. Bevor nun bereits Sparmassnahmen im Bereich der Entsorgung vorgenommen werden, muss geprüft werden, in welchem Umfang die Wiederverwertung der Schlachtnebenprodukte der Risikokategorie 3 die anfallenden Kosten zu reduzieren vermag. Sollte es möglich sein, die wertvollen Schlachtnebenprodukte wieder in die Nutztierernährung zu integrieren, kann eine Anpassung der Entsorgungsbeiträge zur Diskussion gestellt werden.</p>
Anhang	

Titel	2.15 Entflechtung zwischen Bund und AHV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.16 Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Gemäss Art. 66 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Der Bund leistet den Kantonen dazu jährlich einen Beitrag in Höhe von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Neu sollen die Beiträge des Bundes an die Prämienverbilligung im Gleichschritt mit dem Gesamtkostenziel des Bundes wachsen. Dazu wird der Bundesbeitrag künftig für eine Vierjahresperiode festgelegt. Ausgehend vom Betrag von 7,5 Prozent der OKP-Kosten im Vorjahr der Vierjahresperiode wird der Beitrag jährlich um die Kostenentwicklung gemäss den Gesamtkostenzielen angepasst. Werden die Kostenziele verfehlt, erhalten die Kantone einen geringeren Bundesbeitrag.</p> <p>Mit diesem neuen Korrekturmechanismus für den Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung möchte der Bund ein neues Element einführen, das ihm Spielraum für seinen Beitrag verschafft. Die erst vor Kurzem im indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative in Bezug auf Bundes- und Kantonsbeitrag festgelegte "Formel" würde damit in Schiefelage gebracht. Die Argumentation des Bundes, die vorgeschlagene Neuregelung würde die Kantone dazu animieren, die Kosten im Gesundheitswesen stärker zu steuern, ist nicht nachvollziehbar. Die Kantone haben ohnehin ein grosses Interesse an einer Kostendämpfung. Sie finanzieren die Gesundheitskosten nicht nur über die Prämienverbilligung sondern auch über die Spital- und Pflegefinanzierung. Der Kanton lehnt diese Massnahme ab.</p>
Anhang	

Titel	2.17 Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der vorliegende Vorschlag zu Verkürzung der Abgeltungspflicht ist der grösste Posten des ganzen Entlastungspakets. Der Bund leistet Beiträge an die Sozialhilfekosten, die mit der Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen, Staatenlosen sowie von Schutzsuchenden mit Status S in Zusammenhang stehen. Heute beträgt die Abgeltungsdauer je nach Kategorie i.d.R. fünf bis sieben Jahre. Neu soll diese Abgeltungsdauer auf vier Jahre gekürzt werden. Die Integrationspolitik soll damit darauf ausgerichtet werden, dass erwerbsfähige Personen nach drei Jahren erwerbstätig sind. Mit der Kürzung auf vier Jahre würden die Integrationsanreize gestärkt und die Integration in den Arbeitsmarkt beschleunigt. Der Bund errechnet sich dadurch Einsparungen ab 2028 von rund 700 Millionen Franken.</p> <p>Der bundesrätliche Vorschlag verkennt die Tatsache, dass eine nachhaltige Integration von vielen exogenen Faktoren abhängig ist, wie z.B. von der Situation auf dem lokalen Arbeitsmarkt, dem Bildungsstand, der familiären Situation oder dem Gesundheitszustand einer Person. Der Vorschlag widerspricht ausserdem den Wirkungszielen der Integrationsagenda Schweiz, welche 2017/2018 gemeinsam von Bund und Kantonen ausgehandelt worden ist. Eine nachhaltige Integration braucht genügend Zeit, da neben den Sprachkompetenzen auch ergänzende oder gar neue berufliche Qualifikationen nötig sind. Viele Jugendliche und junge Erwachsene weisen zudem eine sehr geringe Schulbildung auf und haben erheblichen Nachholbedarf, um in einer Berufsausbildung bestehen zu können. Die langen Verfahrensdauern verzögern die berufliche Integration zusätzlich, da diese erst möglich sind, wenn ein Aufenthaltstitel vorliegt. Die vom Bund vorgeschlagenen drei Jahre bis zur Erwerbstätigkeit sind somit unrealistisch und die vorgebrachte Stärkung der Integrationsanreize dient einzig als Begründung, die Kosten einseitig auf die Kantone umzulegen. Die Kantone und Gemeinden bezahlen für jede geflüchtete Person, deren Arbeitsmarktintegration nicht (nachhaltig) gelingt, während Jahren oder Jahrzehnten Sozialhilfe, ohne Beteiligung des Bundes. Die Massnahme wird deshalb abgelehnt.</p>
Anhang	

Titel	2.18 Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Bund fördert mit Ausbildungsbeiträgen (ca. 0,3 Millionen Franken pro Jahr) die Fachausbildung des Personals von Beratungsstellen sowie von mit Opferhilfe betrauten Personen. Damit soll ein Beitrag zur Qualitätssicherung und Standardisierung der Ausbildung geleistet werden. Empfänger der Beiträge sind gesamtschweizerische oder regionale Ausbildungsveranstaltungen für Personen, die in der Opferhilfe tätig sind (z. B. Sozialarbeitende oder Psychologinnen und Psychologen). In Zukunft soll auf die Ausrichtung dieser Beiträge verzichtet werden.</p> <p>Da die Kantone für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Opferhilfe zuständig sind, kann der Kanton Obwalden diesen Schritt nachvollziehen und befürwortet diese Massnahme.</p>
Anhang	

Titel	2.19 BIF: Kürzung der Einlagen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur werden aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Er wird durch zweckgebundene Einnahmen des Bundes, Kantonsbeiträge und Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt geäufnet. Betrieb und Substanzerhalt haben Priorität vor dem Ausbau. Die Einlage in den BIF aus der Schwerverkehrsabgabe soll neu um 200 Millionen Franken reduziert werden, dies entspricht knapp 15 Prozent der jährlichen geplanten Ausgaben für Ausbauprojekte. Die daraus folgende Drosselung des Ausbautempos bzw. die Reduktion des Ausbauvolumens macht eine Neubeurteilung der Projekte nötig.</p> <p>Bereits in einer früheren Sparrunde wurde entschieden, den Fonds mit 450 Millionen Franken weniger zu alimentieren, um den Bundeshaushalt zu entlasten. Um die Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Attraktivität des Schweizer Bahnverkehrs zu sichern, ist es wichtig, dass der BIF als verlässliches Instrument erhalten bleibt. Vor weiteren Einschnitten in den Fonds ist deshalb abzusehen.</p>
Anhang	

Titel	2.20 Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.21 Teilverzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Aufgrund des seit 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Artikel 41a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO2-Emissionen (SR 641.71) kann der Bund bis 2030 höchstens 47 Millionen Franken pro Jahr an die Beschaffung von Bussen und Schiffen mit elektrischem Antrieb ausrichten. Das revidierte Mineralölsteuergesetz (SR 641.61) sieht ab dem 1. Januar 2026 den Wegfall der Rückerstattung der Steuer an Transportunternehmen im Ortsverkehr und ausserhalb des Ortsverkehrs ab 1. Januar 2030 vor.</p> <p>Der Bund schlägt nun vor, auf die Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe im Ortsverkehr zu verzichten, da der Ortsverkehr keine Bundesaufgabe sei. An der Förderung alternativer Antriebssysteme im regionalen Personenverkehr wird festgehalten. Die Aufhebung der Mineralölsteuer-Rückerstattung für Transportunternehmen ausserhalb des Ortsverkehrs soll aber auf 2027 vorgezogen werden, wodurch dem Bund Mehreinnahmen erwachsen, mit denen er die Förderung alternativer Antriebe bis 2030 gegenfinanzieren kann (Entlastung von ca. 16 Millionen Franken pro Jahr).</p> <p>Da der Bund nicht für den Ortsverkehr zuständig ist, kann der Kanton Obwalden den Verzicht in diesem Bereich nachvollziehen. Nicht unterstützt wird jedoch die geplante Änderung bei der Rückerstattung der Mineralölsteuer. Hier wird ein noch nicht einmal in Kraft getretene gesetzliche Vorschrift schon wieder angepasst, was der Rechtssicherheit abträglich ist. Die konzessionierten Transportunternehmen sind bereits daran, die Umstellung auf alternative Antriebe zu vollziehen. Am ursprünglichen Zeitrahmen der Aufhebung der Rückerstattung ist deshalb festzuhalten.</p>
Anhang	

Titel	2.22 Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.23 Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die Kantone werden mit mindestens 27 Prozent an den Einnahmen aus der Mineralölsteuer beteiligt. Der Bund schlägt vor, diese Beiträge um rund 10 Prozent zu reduzieren, womit Entlastungen von rund 30 Millionen Franken erzielt werden können.</p> <p>Der Kanton Obwalden erhält jährlich rund 1,5 Millionen Franken aus der Mineralölsteuer, wovon jedoch fast der gesamte Betrag an die Einwohnergemeinden weitergeleitet wird. Die vorgesehene Kürzung hätte Mindereinnahmen von rund Fr. 150 000.– zur Folge.</p> <p>Die betroffenen Einwohnergemeinden, Korporationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterhalten ein Strassennetz von rund 468 km Länge, welches für die Erreichbarkeit von abgelegenen Bergregionen wie auch von Touristenzielen (Skiorte, Wandergebiete und andere touristische Attraktionen) wichtig ist. Das Strassennetz verbindet auch das Kantonsgebiet mit den Nachbarkantonen über mehrere Passstrassen. Die Bauweise und Instandhaltung dieses Strassennetzes stellen eine grosse Herausforderung dar, da die Strassen oft in Gebirgslagen oder entlang steiler Hänge gebaut werden müssen. Die Beibehaltung der Beiträge für die allgemeinen Strassenbeiträge ist somit für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Gebirgskantone entscheidend. Entsprechend ist auf die Reduktion zu verzichten.</p>
Anhang	

Titel	2.24 Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.25 BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.26 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Fonds Landschaft Schweiz (FLS) hat in der Vergangenheit schon zahlreiche Projekte auch in Obwalden finanziell unterstützt, (z.B. Trockensteinmauern, historische Wege, Kastanienpflanzungen). Mit seiner Unterstützung trägt der FLS massgeblich zur Erhaltung und zur nachhaltigen Weiterentwicklung unserer Landschaften bei. Eine Aufhebung des Fonds würde direkt auf die Gemeinden und den Kanton durchschlagen, welche solche Projekte kaum allein umsetzen könnten. Diese Massnahme wird deshalb abgelehnt.
Anhang	

Titel	2.27 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Diese Umweltbildungsprojekte verfolgen das Ziel, Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf allen Bildungsstufen, jedoch insbesondere bei Fach- und Führungskräften, zu fördern. Der Bundesrat schlägt vor, auf diese Förderung gänzlich zu verzichten. Betroffen davon wären auch die Umweltbildungen nach Waldgesetz (WaG), Jagdgesetz (JSG) und Bundesgesetz über die Fischerei (BGF).</p> <p>Im Waldbereich sind dies die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe, 50 Prozent der berufsspezifischen Kosten, namentlich für die ortsgebundene praktische Ausbildung des Forstpersonals und die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal, und Finanzhilfen an Organisationen im Bildungsbereich (z.B. Netzwerk Fortbildung Wald und Landschaft). Für die Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch. Er kann ebenfalls Weiterbildungskurse für die mit der Fischereiaufsicht betrauten Organe organisieren. Bei einem Verzicht der Förderung im Bereich Bildung und Umwelt ist mit Qualitäts- und Kompetenzverlusten insbesondere auch für die Umsetzung von Bundesaufgaben zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren fliessen diese Mittel auch in die Grundfinanzierung des von Bund und Kantonen gemeinsam gegründeten nationalen Kompetenzzentrums ""Bildung für Nachhaltige Entwicklung"" (Stiftung éducation21). Education21 erbringt seit 2017 die von Bund und Kantonen definierten Dienstleistungen zuhanden von Schulen und Lehrpersonen der obligatorischen Schule, der Sekundarstufe II und der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. Für den Kanton Obwalden erbringt die Fachagentur eine zentrale Scharnierfunktion gegenüber den unterschiedlichsten Anspruchsgruppen, die mit ihren Inhalten an die Schulen herantreten. Die wegfallenden Bundesbeiträge müssten durch die Kantone ersetzt werden.</p> <p>Die Streichung der Finanzhilfen steht überdies im Widerspruch zu den erklärten bildungspolitischen Zielen und dem Ziel 4.7 (Bildung für nachhaltige Entwicklung und Weltbürgertum fördern) der Agenda 2030, für die sich der Bundesrat 2018 ausgesprochen hat.</p> <p>Auf die Streichung der finanziellen Unterstützung sowie die Aufhebung der entsprechenden Gesetzesartikel ist zu verzichten.</p>
Anhang	

Titel	2.28 Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Basierend auf dem Landwirtschaftsgesetz finanziert der Bund saisonale Marktentlastungsmassnahmen zur Stützung der Fleisch- und Eierpreise, weil Angebot und Nachfrage saisonal stark differieren. Auf die Ausrichtung dieser Beihilfen soll künftig verzichtet werden, womit rund 5 Millionen Franken an Entlastungen erzielt werden.</p> <p>Die Beihilfen harmonisieren das Angebot und die Nachfrage und tragen nachweislich zu einer stabilen Preissituation bei. Sie helfen damit die Einkommen der Bauernfamilien zu festigen. Die landwirtschaftliche Produktion ist volatil und saisonal, zudem ist der Konsum nicht stabil. Die Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarkts und die Beiträge für die Inlandeierproduktion ermöglichen eine Nivellierung der Auswirkungen auf die Liquidität der Landwirtschaftsbetriebe. Aus diesen Gründen wird die vorgeschlagene Massnahme abgelehnt.</p>
Anhang	

Titel	2.29 Erhöhung Versteigerung Zollkontingente
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.30 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Wegen der sehr hohen Beteiligung am Landschaftsqualitätsprogramm sind die Landwirtschaftsbetriebe von der vorgesehenen Neufinanzierung massiv betroffen, sofern die Kantone die zusätzlich geforderten finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stellen. Für den Kanton Obwalden würde dies einen jährlichen Mehraufwand im Umfang von ca. 1,2 Millionen Franken bedeuten. Eine allfällige Umverteilung der Beiträge an die regionale Biodiversität muss im Rahmen des Entflechtungspakets zwischen dem Bund und den Kantonen geprüft werden. Die Massnahme wird deshalb abgelehnt.</p>
Anhang	

Titel	2.31 Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die vorgesehene Kürzung der Beiträge des Bundes an das Gebäudeprogramm führt dazu, dass entweder die Kantone für die Fortführung des Programms mehr Fördermittel aufwenden müssen, oder weniger Fördermittel an die Gebäudebesitzer für Gebäudesanierungen fließen.</p> <p>Der Kanton Obwalden ist von dieser Massnahme sehr stark betroffen, zumal bisher rund 60 Prozent der Mittel für das Gebäudeprogramm in Form von Globalbeiträgen des Bundes (Sockelbeiträge und Ergänzungsbeiträge) bereitgestellt wurden. Eine Aufrechterhaltung des Gebäudeprogramms wird im Kanton Obwalden aufgrund dieser künftig fehlenden Mittel ab 2027 kaum finanzierbar sein. Da der Kanton Obwalden die fehlenden Finanzmittel nicht selbst aufbringen kann, besteht die grosse Gefahr einer vollständigen Einstellung des Gebäudeprogramms.</p> <p>Es ist zu betonen, dass das Gebäudeprogramm sich als wichtiges und erfolgreiches Instrument etabliert hat, welches eine zentrale Rolle zur Erreichung der Energie- und Klimapolitischen Ziele auf Bundes- und Kantonsebene spielt. Um gewährleisten zu können, dass die gesetzten Ziele weiterhin erreicht werden können, lehnt der Kanton die geplante Streichung des Gebäudeprogramms ab. Sollten Einsparungen in diesem Bereich unumgänglich sein, ist der Kanton Obwalden der Ansicht, dass das Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm in Form eines neuen, gemeinsamen Programms des Bundes und der Kantone zusammenzuführen sind und für eine adäquate Förderung eine moderate Erhöhung der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe vorzusehen ist.</p>
Anhang	

Titel	2.32 BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.33 Regionalpolitik: Verzicht auf weitere Fondseinlagen und auf Steuererleichterungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützen Bund und Kantone Initiativen, Programme und Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Regionen, Berggebieten und Grenzregionen. Ebenfalls Teil der NRP ist die Schweizer Beteiligung an den grenzübergreifenden Interreg-Programmen. Es werden sowohl A-fonds-perdu-Beiträge als auch Darlehen gewährt. Zur Finanzierung wurde der Spezialfonds Regionalentwicklung gebildet, wobei der Fonds per Ende 2023 einen Bestand von 1,1 Milliarden Franken aufweist. Auf weitere Einlagen in den Fonds soll verzichtet werden und die gesetzlich verankerte Vorgabe einer längerfristigen Werterhaltung der Fondsmittel aufgehoben und durch ein Verschuldungsverbot für den Fonds ersetzt werden.</p> <p>Der Fonds ist aus Sicht des Kantons Obwalden gut dotiert. Die NRP spielt eine zentrale Rolle bei der Reduktion wirtschaftlicher Disparitäten und stärkt die nationale Kohäsion. Sie wurde 2008 als wirtschaftspolitisches Impulsinstrument parallel zur Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) eingeführt, um Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung in den Regionen zu fördern. Im Gegensatz zum rein ausgleichenden NFA setzt die NRP gezielt wirtschaftliche Impulse. Ein befristeter gänzlicher Verzicht auf Einlagen in den kommenden Jahren ist politisch heikel und daher abzulehnen. Da die Massnahme keine zeitliche Beschränkung vorsieht, besteht das hohe Risiko, dass sich der Bund mittelfristig aus der Regionalpolitik zurückzieht. Die Einlagen in den Fonds sind aufgrund von Budgetkürzungen bereits in den vergangenen Jahren gesunken. Bei einem vollständigen Verzicht auf Einlagen ab 2026 könnten ab 2032 keine NRP-Umsetzungsprogramme mehr finanziert werden.</p> <p>Ein befristeter Verzicht wäre zwar aufgrund der aktuellen Fondsliquidität vorerst zu verkraften. Er würde jedoch ein falsches Signal bezüglich der Bedeutung der NRP an die Politik senden und das Risiko, dass auch in Zukunft auf Einlagen verzichtet und damit die NRP als Ganzes gefährdet wird, stark erhöhen. Zudem wäre dies aus staatspolitischer Sicht ein fatales Signal an die Berggebiete, ländlichen Räume und Grenzregionen. Werden die Einlagen in den Fonds entgegen unserer Haltung sistiert, ist zumindest zwingend sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit der Äufnung des Fonds durch den Bund sowie der Sicherstellung der längerfristigen Werterhaltung der Fondsmittel (Art. 21 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik (SR 901.0)) nicht gestrichen werden und dass verbindlich festgelegt wird, ab wann die Äufnung wieder stattfindet.</p>
Anhang	

Titel	2.34 Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Mit der Reform des Finanzausgleichs im Jahr 2020 wurde der soziodemografische Lastenausgleich (SLA) um jährlich 140 Millionen Franken erhöht. Gleichzeitig wurden temporäre Abfederungsmassnahmen (2021-2025) zugunsten der ressourcenschwachen Kantone beschlossen. In Zukunft soll auf die 2020 beschlossene Erhöhung von jährlich 140 Millionen Franken verzichtet werden.</p> <p>Der Kanton Obwalden ist vom soziodemografischen Lastenausgleich nicht betroffen. Die NFA-Reform stellte jedoch ein Gesamtpaket und eine Kompromisslösung dar, wobei die Erhöhung des soziodemografischen Lastenausgleichs ein zentrales Element der Reform war. Ein nachträgliches Herauslösen dieses Elements gefährdet das Gleichgewicht des Ausgleichssystems, weshalb diese Massnahme abzulehnen ist.</p>
Anhang	

Titel	2.35 Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Vorsorgeleistungen werden durch die nachgelagerte Besteuerung privilegiert und das Alterssparen während des Erwerbslebens gefördert. Die jetzige Regelung sieht vor, dass hohe Kapitalleistungen eine vergleichsweise milde Besteuerung aufweisen. Das hat zur Folge, dass der Zufluss in Kapitalform gegenüber periodisch erfolgenden Rentenzahlungen steuerlich stark privilegiert wird. Die bisherige Regelung, wonach die Steuerbelastung auf Kapitalleistungen auf einen Fünftel bzw. auf höchstens 2,3 Prozent reduziert wird, soll durch einen progressiven Spezialtarif abgelöst werden. Das neue Modell umfasst sieben Tarifstufen und die Kapitalleistungen der Eheleute sollen nicht mehr zusammengerechnet werden. Dadurch werden Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer erwartet.</p> <p>Die Altersvorsorge ist ein von Vertrauen und Verlässlichkeit geprägter Prozess. Die heutigen Steuervorteile sind bewusst so gewählt, dass Anreize für das Sparen im Alter bestehen. Mit dem neuen Modell sollen zwar Einzahlungen in die Säule 2 und 3a weiterhin steuerlich abgezogen werden können, ebenso bleiben während der Ansparphase die erwirtschafteten Vermögenserträge einkommens- und steuerfrei. Dennoch erachten wir die Änderung der gesetzlichen Vorgaben als äusserst problematisch, zumal unklar ist, ob die neuen Regeln auch für Gelder gelten sollen, die bereits einbezahlt worden sind. Im Zentrum soll der Aufbau der persönlichen Vorsorge stehen. Es wäre ein absolut falsches Signal, wenn die jetzige Besteuerung des Kapitalbezugs geändert würde. Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass der Bund ein Ausgaben- und nicht ein Einnahmenproblem hat und daher Massnahmen auf der Ausgabenseite vorzuziehen sind. Auch aus diesem Grund ist auf Steuererhöhungen zu verzichten. Die Massnahme wird daher entschieden abgelehnt.</p>
Anhang	

Titel	2.36 Änderung Subventionsgesetz
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Zu den restlichen Massnahmen äussert sich der Kanton Obwalden wie folgt:

Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen

Der Bund beteiligt sich an den kantonalen Kosten für die Hauptstrassen und verwendet dazu Mittel aus der Spezialfinanzierung Strassenverkehr (Mineralölsteuer). Für Berggebiete und Randregionen erhalten die Kantone zusätzliche Mittel. Diese Ausgaben sollen um 10 Prozent reduziert werden, was einer Einsparung auf Seiten des Bundes von rund 17 Millionen Franken gleichkommt.

Der Kanton Obwalden lehnt diese Kürzung ab, da er als Gebirgskanton stark betroffen ist. Die Hauptstrassen verbinden abgelegene Bergregionen mit grösseren Städten und wichtigen Verkehrsknotenpunkten. Sie sind unerlässlich für den Transport von Gütern und für die Erreichbarkeit von Tourismusorten.

Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr

Der Bund schlägt eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr vor, was eine Entlastung von rund 58,3 Millionen Franken ergibt. Die Transportunternehmen sollen den Wegfall der Mittel durch Senkung der Systemkosten (Effizienzmassnahmen, Anpassungen im Angebot) und/oder durch höhere Erträge kompensieren.

Diese Massnahme könnte letztlich zu einer weiteren Mehrbelastung der Kantone führen.

Eine solche Mehrbelastung der Kantone widerspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach Bund und Kantone den regionalen Personenverkehr je hälftig finanzieren. Gerade die Gebirgskantone dürften einen vergleichsweise tiefen Kostendeckungsgrad aufweisen und wären somit besonders stark von Angebotsabbauten betroffen. Damit würde die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs in diesen Kantonen weiter geschwächt und die Wettbewerbsfähigkeit der Randregionen würde weiter beeinträchtigt. Die Massnahme wird deshalb abgelehnt.

Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich

Viele Aufgaben im Umweltbereich nimmt der Bund gemeinsam mit den Kantonen wahr, wobei der Bund seine Beiträge an die Kantone grösstenteils über Programmvereinbarungen ausrichtet. Die Beiträge für diese Verbundaufgaben sollen um 10 Prozent gekürzt werden, womit Entlastungen in der Höhe von 46,8 Millionen Franken erzielt werden.

Zahlreiche dieser Verbundaufgaben im Umweltbereich, insbesondere Naturgefahrenabwehr, Schutzwaldpflege, Hochwasserschutz und Revitalisierungen sowie klimabedingte Waldschäden sind von grossem nationalem Interesse und dienen der Vermeidung von Schäden durch Naturereignisse in weit höherem Umfang als die eingesetzten Mittel. Die Bedeutung dieser Projekte und Massnahmen wird angesichts der Auswirkungen des Klimawandels stetig zunehmen und damit auch die mit diesen Kürzungen einhergehenden Folgekosten. Die Unwetterereignisse des letzten Jahres haben dies eindrücklich gezeigt. Reduktionen der Bundesleistungen und eine Begrenzung der Beitragssätze auf maximal 50 Prozent stellen eine Lastenüberwälzung an die Kantone dar und führen zu einer Reduktion und einem Rückstau bei der Umsetzung dieser wichtigen Projekte.

Mit der Revision des eidgenössischen Wasserbaugesetzes (SR 721.100), welche im Jahr 2025 in Kraft tritt, kommen neue Aufgaben und Abgeltungstatbestände auf die Kantone zu, welche sie zukünftig mit weniger Mitteln bestreiten müssten. Das Bundesgesetz über das Entlastungspaket läuft entsprechend der parlamentarischen Meinung zur Stärkung der integralen Naturgefahrenprävention und den aufgezeigten gleichbleibenden Bedarf an Mitteln im Rahmen der Revision WBG zuwider.

Der Kanton Obwalden lehnt diese Kürzung sowie eine gesetzliche Begrenzung der Beitragssätze des Bundes auf 50 Prozent deshalb dezidiert ab.

Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus um 20 Prozent

Der Kanton Obwalden ist ein Tourismuskanton und insbesondere die Wertschöpfung in Engelberg hängt stark vom Tourismus ab. Er wäre daher von einer Kürzung der Finanzhilfen

für Schweiz Tourismus um 20 Prozent indirekt ebenfalls betroffen. Die Kürzung stellt zwar das Förderinstrument nicht grundsätzlich in Frage. Die Wirkung der im Verhältnis zum gesamten Sparprogramm sehr bescheidenen Mittel ist für die Tourismusregionen und -akteure in den betroffenen Kantonen jedoch sehr gross. Mit diesen Mitteln werden die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus gerade in Berggebieten und ländlichen Räumen gestärkt. Die Massnahme wird deshalb abgelehnt.

Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung

Der Bund unterstützt den Absatz landwirtschaftlicher Produkte mit Finanzhilfen. Die Beiträge dienen der subsidiären Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen und Initiativen zur Erhöhung der Wertschöpfung am Markt. Empfänger der Mittel sind Organisationen und Trägerschaften der Land- und Ernährungswirtschaft.

Im Schweizer Markt, wo der Anteil importierter Lebensmittel rund die Hälfte ausmacht, ist es umso wichtiger, den Mehrwert und die Leistungen von im Inland produzierten Lebensmitteln hervorzuheben. Dies gilt umso mehr, als in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme des Einkaufstourismus – insbesondere bei Lebensmitteln – zu verzeichnen ist, was einen starken Wertverlust für die Wirtschaft zur Folge hat. Weiter hat der Bundesrat untersuchen lassen, ob die Absatzförderungsmassnahmen negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben. In der im Juni 2024 veröffentlichten Studie wird festgehalten, dass durch diese Gelder keine Wirkung auf die Biodiversität feststellbar ist. Sie sorgen vielmehr dafür, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt zu Schweizer Produkten greifen. Für die Nachhaltigkeit ist dies besser, als mehr zu importieren. Die Kürzungen auf Produkte zu konzentrieren, die von einem Zollschutz profitieren, würde diese Sparmassnahme in keiner Weise verträglicher machen. Denn auch Produkte, die von einem Zollschutz profitieren, sind mit dem Druck von Importen konfrontiert. Dies lässt sich insbesondere im Fleischbereich feststellen, wo die Mittel entscheidend sind, um die Schweizer Produkte zu positionieren und ihre Verpflichtungen sowie ihre Herkunft hervorzuheben. Zollschutz und Absatzförderung sind daher zwei komplementäre Instrumente. Aus den genannten Gründen wird diese Massnahme abgelehnt.

Kürzung der Finanzhilfen für Sportförderung

Der Bundesrat schlägt vor, die Finanzhilfen für die Sportförderung um 10 Prozent zu senken. Die Kürzung der Finanzhilfen für internationale Sportanlässe bedeutet eine Abwälzung der Kosten auf die Kantone. Die Kantone leisten über ihre ordentlichen Budgets oder unter Verwendung von Lottereerträgen nach den Gemeinden den zweitgrössten Teil der Förderung im Bereich des Breiten- und Spitzensports. Mit der vorgeschlagenen Kürzung würde der Bund die Verantwortung abgeben, über die Durchführung von internationalen Sportanlässen zu entscheiden. Diese Entscheide haben weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen. Im Rahmen der Finanzhilfen für den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 5) sind die Beitragsempfänger auf Planungs- und Umsetzungssicherheit angewiesen. Jugend und Sport (J+S) ist das erfolgreichste Sportförderprogramm in der Schweiz, welches der Bund, Kantone, Gemeinden und private Organisationen gemeinsam durchführen. Kreditkürzungen bei J+S bewirken eine Schwächung bei der wirksamsten Zielgruppe und werden daher abgelehnt. Effektive Präventionswirkungen für die Kinder- und Jugendgesundheit dürfen nicht gefährdet werden.

Auch die Sportmittelschule Engelberg profitiert direkt von Beiträgen von Swisolympic. Je nach Umsetzung der Sparmassnahmen rechnet sie mit Mindereinnahmen von Fr. 140 000.– bis Fr. 310 000.–. Aus diesen Überlegungen wird die Kürzung der Finanzhilfen für Sportförderung abgelehnt.